





Bedencken der
Constitution vnd Art-
tikel des Geistlichen Consistorij zu Wit-
 temberg / aus befehlich weiland des Durchleuch-
 tigsten Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Johans
 Friederichen / Herzogen zu Sachsen / des Heiligen Römis-
 schen Reichs Erzmarschalcken / vnd Churfürsten / Land-
 grassen in Düringen / Marggraffen zu Meissen / vnd
 Burggraffen zu Magdeburg / Hochlöblicher vnd selis-
 ger gedencknus / durch Doctor Martinum Luthes-
 rum / vnd andere seiner Churfürstlichen Gnas-
 den / fürnemeste Rethen vnd Theolo-
 gen / gestellet vnd zusam-
 men gezogen.

Anno M. D. XLII.



Gedruckt zu Jhena durch Do-
 natum Richzenhann / Anno
 1566.

(Faint bleed-through text at the top of the page)

(Main body of faint bleed-through text, appearing as ghostly lines across the page)

(Faint bleed-through text line)



(Faint bleed-through text at the bottom of the page)

(Small faint numbers at the bottom center)



Vorabginald Bedencken der
CONSTITVTION
vnd Artikel/ des Churfürstlichen Geist-
lichen Consistorij zu Wittenberg in Sach-
sen / Anno Christi 1542.
auffgericht.

S In Gottes Gnaden / Wir Johans
Friederich Herzog zu Sachsen/ des
Heiligen Römischen Reichs Erz-
marschalck vñ Churfürst/ Landgraff
in Düringē/ Marggraff zu Meissen/ vñ Burg-
graff zu Magdeburg/ thun kund allen vnsern
Prelaten/ Grassen/ Freiherrn/ Rittern/ Rit-
termessigen/ Bürgermeistern/ vnd Rethen der
Stedte/ vnd in gemein allen vnd jeden vnsern
vnterthanē/ auch sonst menniglich. Nach dem
wir verschienener zeit/ von dem grossen ausschus
vnser Landsstende/ vntertheniglich ersucht/ er-
innert vnd gebeten sein / das wir etliche Con-
sistoria in vnsern Landen auffrichten/ vnd or-
denen wolten / die Kirchengerecht/ in sachen
darzu gehörend/ vorweisen vnd vben möchten/
darbey auch die Pfarrherr vnd Prediger vnd
andere Kirchendiener / ihre Defension wider
N ij vnrecht/

vnrecht/ iren Wandel vnd Leben belangende/
suchen / Vnd sonderlich die Ehesachen/ wel-
cher man zu Hoff nicht bequemlich abwarten
kan / die sich auch one gebürliche Process / or-
dentliche Registration der Acten vnd Hand-
lung / nicht wollen auffrichten lassen / geweist
werden möchten. Vnd wir drauffetlichen für-
nehmen vnser Geleerten / in vnser hohen Schu-
len zu Wittenberg befohlen / vns jr bedenden /
wie vnd waser gestalt die angericht / Damit
solche Kirchensachen / zu erhaltung der waren
Religion / warhafftigen rechtschaffen Gottes
dienst / Christlichen gehorsams vñ zucht / auch
zuuorhütung vieler grosser Ergernis auffge-
richt / in Schrifften zuuorfassen / vnd anzuzei-
gen / Auff das solch nötig werdt / bestellung der
Kirchenhendel vnd Ehesachen / weiter berat-
schlaget / vnd auff bequeme beständige Wege
gericht vñ beschlossen werden möchten. Wenn
sie vns denn in dem gehorsamlich gefolgt / vnd
solch jr bedenden / mit vleissiger vnd statlicher
bewegunge allerley vrsachen / vmbstende vnd
gelegenheit / vberschickt / daraus wir befunde /
vnd bey vns selbs ermessen / das die Kirchen-
sachen vnd eusserlich Kirchenzwang / disciplin
vnd Ordnung / one schwere Sünd für Gott /
vnd

vnd one grossen vnansprechlichen Schaden
(nemlich/ Das jung vñ alt/ als zaumlos/rohe/
vnd wilde würde) also nicht hangen oder vn-
gefast schweben können. Wie denn auch der
wegen von anfang der Christenheit/ vnd der
heiligen Christlichen Kirchen/ von den zeiten
Augustini/ Ambrosij etc. hierin kirchenzwang
erhalten/ Der Christlich löblich vnd nützlich
gewesen/ Ob wol der Papst vnd die seinen/
des heiligen göttlichen namens/ vnd des Kir-
chen Titels/ zu irem zeitliche nutz misbraucht.

Nach dem vnser Fürstenthum in die zehen
oder zwelff Bischoffthumb mit den Diocesen
berürt haben/ die ein merckliche grosse Anzahl
von Thumproben/ Dechanden/ Commissari-
en/ Erzpriestern/ Archidiaconen/ Derselbigen
befehlhaber/ Notarien/ vnd andere vnter sich/
Die auch alle (wiewol irer etliche ires Ampts
alleine zu gelt gesuche/ misbraucht) befehl vnd
empter in Kirchensachen gehabt/ vñ nu etlich
misbreuch in dieser zeit abgestellet/ vnd durch
die Christliche lere nider gelegt/ darnebē auch
vbunge etlicher dieser empter gefallen/ das an-
stat derselbigen andere bestellet werden mu-
sten/ Dieweil one das zu besorgen/ Das deste
leichtlicher Ergernis für fallen/ viel vntugend

A ij vnd

vnd mitwill/von vngezogenen groben leuten/
mit verachtung vnd lesterung der Religion/
durch Ehebruch / Vnzucht/Wucher/ vnd an-
dere Laster/ zu der Kirchengerecht vnd straff
gehörend/wird fürgenomē/ so die vorigen ge-
zwendnus vnd straff nicht geübet/noch die Ex-
ecution der gedraweten vnd angefaßten pee-
nen der Recht/nicht geforcht/noch der schew/
oder befahrung genommen würde/sonderlich so
keine newe gewisse bestellung/der Consistorien
oder Kirchengerecht geordnet/da die Ehehen-
del oder Matrimonial/vnd ander Sachen/in
gedechtnus vnd Registration behalten wür-
den/das wir auch selbs vieler Klag halben/ so
an vns vnd die Visitatores gelanget/ Desglei-
chen aus teglicher erfahrung befunden/ das die
Kirchenhendel/Priester/Pfarrherr/ir ampt/
wandel vñ leben belangend / wol ein eigen ge-
richt vnd form bedürffen. Solcher vnd fürder-
lich der Ursach halben/ Das die Visitatores/
so wir von etlichen Jaren her/zu der Kirchen
notdurfft / in vnsern Landen vmbgeschicket/
vnd zu solchen Sachen erhalten/nicht können
allzeit bey einander sein/ auch das Consistori-
um / so wir in vnser Churfürstlichen Stad vñ
ort der Vniuersitet zu Wittemberg auch etlich
Jar

Jar her durch vier personen/aus den Theolo-
gen/vnd Rechts gelerten erhalten/ den sachen
allen nach weite vnser Lande/nicht können ob
sein / zu dem das vnser Amptleute/vnd andere
vorwalter der Gerichte/mit teglichen fürfal-
lenden sachen beladen/ Dadurch sie allein auff
die Stupra/ Ehebruch / Desgleichen andere
laster/vnd mutwil/mit gebürlichem vnd not-
dürfftigem vleis nicht sehen können/daher die
Laster vielerley Sünde vnd verbrechung/zu
straffen verseumet / Derwegen die Widersa-
cher der ehre des heiligen Euangelij/ vnd gött-
lichen Namens / an dem Leben des Volcks zu
lestern vnd schmehen/ vrsach nemen. So ha-
ben wir gnediglich gewilliget / drey solcher
Consistorien in vnserm Lande auffzurichten/
vnd die mit Commissarien/Notarien/vnd an-
dern der Gerichtdienern zu bestellen.

Vnd sollen dieselben an nachfolgenden drey
orten iren Stuel vñ Sedem haben/ vnd halten/
Als nemlich / in vnser Chur zu Wittemberg
der eine/der ander zu Zeitz/ der dritte zu Zwi-
ckaw/oder Salsfeldt.

Der Stuel zu Wittemberg.

Sol haben vier Commissarien/darunter
zween Theologi vnd zween Doctores der
Rechten/

Rechten / einen Fiscal / einen Notarium / vnd
einen Substitut derselben / zweene geschwor-
ne Boten oder Cursors.

Stuel zu Zeitz.

Sol neben dem Bischoff haben einen Doc-
torem der Recht / vnd zween andere / die in der
heiligen Schrift vnd Rechten vnterricht / zu
gleich zween Notarien / vnd zween Cursors /
einen Fiscal.

Stuel zu Zwickaw.

Einen Doctorem der Rechte vnd der hei-
ligen Schrift / zween Legal Notarien / der ge-
schicklichkeit / Das sie beide oder je einer zu zei-
ten / die Sachen an stat des Commissarien /
verhören vnd erwegen können.

Wie weit aber eines iglichen Stuels auff-
sehen vñ Jurisdiction reiche / das sol hernach
vnter dem Titel / von formen der Process der
Consistorien angezeigt werden.

Ampt der Commissarien.

Dieser Commissarien ampt sol sein fürnem-
lich für sich / vnd die Superattendenten / hier-
auff zu sehen / damit die Pfarrherr vnd diener
des Euangelij / dem heiligen göttlichen wort /
gemes /

gemes/ eintrechtiglich vnd gleichförmig predigen vnd leren / Derwegen auch die heilige Schrift vleissig studieren/auff das sie die reine Christliche Lere dem volda trewlich fürtragen/vnd sich aller Kotten/Secten/verdecktiger Bücher vnd Lere enthalten.

Vnd nach dem es bey dem gemeinen Man/vnd vnerfahrenen / viel vnrichtigkeit vrsacht/ so die eusserliche Kirchenordnungen/Gottesdienst vnd Caremonien/nicht mit Reuerentz/ordentlich / vnd nicht gleichförmig gehalten werden/auch etlicher Pfarrherr/mit vleis darinnen vngleichheit fürnehmen/ so sollen sie acht haben vnd einsehen / Damit die Caremonien/mit den gesengen/ Kleidung der Priester/Reichung der Sacrament/ als der Tauff vnd Altars / ordentlich vnd gleichförmig/ Auch die fest / an einem ort/wie am andern/gleich vnd in massen/wie solches zu Wittemberg vñ Torgaw geschicht/gehalten werden/ Der heiligen Schrift gemes/ wie solchs zu friede vnd Einigkeit der Kirchen vnd Lere/nütz sey.

Von der Tauff.

Darumb sollen die Kindlein/ so in nöten/ durch die Weiber getaufft/ keines ortswider
B getaufft/

getaufft / Noch auch etlich Tag vngetaufft ges
lassen werden. Wo es auch in Kindes nöten für
fiel / das die Kindlein nicht gar geboren / son
dern allein mit einem hendlein / oder füßlein /
zum Gesicht komen / sollen dieselben Kindlein
nicht getaufft werden / bis sie gar zur Welt
bracht / Es sollen aber die jenigen / so darumb
vnd neben sind / für solch Kindlein ein gemein
Gebet zu Gott thun.

Es sol auch die Tauff auff keine gewisse
angefazte Tag / nach gefallen der Priester / o
der der freundschaft / gewehlet werden.

Vnd der misbrauch / da etliche die Kin
der nicht ins Wasser tauchen / noch sie damit
begiessen / sondern streichen in allein ein tröpff
lein auff den Leib / oder an die Stirn / sol kei
nes weges gehalten werden.

Es sol auch keiner zu der Gefatterschafft
bey der Tauffe zugelassen werden / er sey denn
vnser waren vnd Christlichen Religion / So
sollen auch die Priester / so die Kinder tauff
en / nicht fragen / wer des Kindes Vater sey.

Vom Heiligen Hochwirdigen Sacra
ment / des Leibs vnd Bluts / vnseres H^{er}
ren Ihesu Christi.

Sol

Sol auffsehen geschehen/ das die Pfarrherr
gleichförmigen gebrauch/ vñ ordnung halten/
mit der Beicht/ Vñ das einem iglichen/ so sei-
ne sünde beklagt/sonderlich Christliche Abso-
lution mitgeteilet werde/vñ ob an einigem ort
geschehen were/das das volck vñ gebeicht/das
heilige Sacrament empfangen/ Oder ob das
irgends ein Pfarrherr/ die jenigē/so morgēds
zu Communicirn gedacht hetten/ in einen
hauffen treten lassen/vñ inen ein gemein Ab-
solution gesprochen/das sol keines wegē sein.

Sondern das heilige Sacrament des Al-
tars/sol niemand z gereicht werdē/er habe sich
denn zuvor bey seinem Seelsorger angegeben/
vñ als einen Busfertigen/mit beklagung des
drucks seines gewissens/vñ was im der geistli-
chen güter oder habe/mangel/ in gemein/oder
besondern verhören lassen/vñ darüber Trost
empfaben/Da auch die Seelsorger zweiueln/
das die person/die artikel des glaubens nicht
könne/sie derselben auch sonst im Catechismo
verhören/damit dennoch niemand vnwissent/
wer er sey/oder was er vom Glauben/oder
Sacrament halte/zu schmach desselben/dar-
zu gestattet werde.

Es sol auch das heilige Sacrament keinem

B ij Nien

Menschen anders / Denn in zweyerley gestalt
gegeben werden. Item sie sollen darauff ach-
tung geben / Damit das heilige Sacrament
nicht in Ciborijs behalten / noch vber die Gas-
sen nach Papistischem gebrauch getragen / son-
dern bey den Krancken die Communion hal-
ten / Darumb sollen alle Ciboria abgebrochen
sein vnd bleiben.

Vnd fürnemlich sollen sie alle Priester vnd
Pfarherr ernstlich vermanē / das ja niemand /
der nu das heilige Sacrament vnter beider
gestalt empfangen / sich durch falsche Lere wi-
der abfüren / noch auch einigen Tyrannen / so
weit erschrecken lasse / Das er es anderweit in
einerley gestalt wider empfahe / in welchem /
beide der es reicht / vnd der es empfehet / schre-
cklich vnd gewlich sündigen.

Festa.

Darzu sollen sie achtung geben / das die ho-
hen Festa / als Ostern / Pfingsten / Weihnach-
ten / jedes Orts / drey tage nach einander / vnd
alle Sontage / vnd andere heilige vnd Euan-
gelische fest / ordentlich / ehrlich / mit grossen
Ernst vnd Reuerentz / als göttlich Ampt vnd
Gottesdienst / mit predigē vnd gesengen / wie
es die Historien geben / gehalten werde / in dem
sie sich

sie sich der Kirchen zu Wittenberg/vnd Tor-
gaw oder Zwickaw/gemes halten/vnd ires ge-
fallens aus eigenem fürnemen/kein new fest
oder Caremonien/vber die/so dieser zeit in vn-
sern kirchen im brauch/nicht anrichten sollen.

So sollen sie auch durch ire Befehlhaber/so
dazu verordent/nachfrage thun/vnd vleissig
achtung geben/damit das gemeine Volck/son-
derlich das Bawers volck/sich in der Kirchen
züchtig/eingezogen/wolgebehre/vnd ehrlich
erzeige vnd halte/als an dem ort/da Gott der
HERR durch sein Wort vnd Sacrament/
reichung gegenwertig ist.

Wenn auch Heiden vnd Türcken sich in iren
Bethusern vnd Tempeln/stil mit Schulge-
horsam halten/vnd das die jetigen/die im an-
ders vnd etwa den Predigern in der Kirchen
widersprechen/oder mit vnchristlichen geber-
den sich erzeigē/zu gebürlicher straff genomen
vnd angegeben/In dem denn niemand/er sey
Adel oder von gemeinen leuten/sol verschonet
werden/In dem auch wir/wo die Commissa-
rien nicht wolten gefurcht werdē/vnsern ernst
erzeigen wollen/damit solche vnd dergleichen
misbietung vnd verachtung Christlicher Re-
ligion abgeschafft werden.

B ij Es

Es sol auch im ampt der Mess vnd Communion / die Eleuation des Sacraments abgethan sein / Vnd fort nicht mehr gebraucht werden.

Das auch die Priester zur Messe vnter der Communion in der Kirchen / die gewöhnlichen alten Kirchenkleid / vnd sonst nicht vppische / kurze / zerschnittene / oder verbremete bundte / Sondern ehrliche Kleider gebrauchen / vnd sich in andern leichtfertigen auff der Gassen / oder an andern enden für den leutē nicht sehen noch finden lassen / sondern das ire Kleider schlecht einerley farben sein.

Vnd wo sie darinnen der Jugent zum ergernis / vnd jnen selbs zur verkleinerung / in vngeschickten leichtfertigen Kleidern / oder auch mit Knebeln oder dergleichen leichtfertige Betten / befunden / Das sie derwegen gestrafft werden.

Solch auffsehen sol geschehen auff alle andere Seelsorger / Prediger / Diacon / Kirchen diener / Schulmeister / das sie jr leben vñ wandel / züchtig vnd ehrlich führen vntereinander / vñ mit den Pfarrenten in guter einigkeit vnd freundlichen willē leben / Damit was sie leren / auch mit dem exempel vnd Leben / selbs beweisen / irem Ampt vleissig fürstehen / Vnd wo ei
uer

ner oder mehr befunden oder berüchtiget/ das
er ein Ehebrecher/ Hurer/ Hadderer/ Seuffer/
Wucherer/ Spieler/ oder ob er auch Diebstals
oder anderer vnehrlicher/ schendlicher hantie-
rung verdecktig/ sollen die Commissarien deli-
beriren/ ob derselbe ein zeitlang von seinem of-
ficio zu suspendiren/ oder gantzlich abzusetzen/
oder sonst nach gelegenheit / in leichter / vnd
doch gebürlicher straff/ zu nemen sey.

Da entgegen sollen auch die Pfarrherr/
Seelsorger / Prediger / vnd andere Kirchen/
diener in dem/ was inen vnrechts vnd zu leide
geschicht/ oder an irn geordenteē Einkomen/
Gütern / vnd nutzungen abgebrochen / es ge-
schehe von wem es wolle / sich bey den Com-
missarien/ Schutz vnd Schirms getrösten/ sie
darumb besuchen/ Die ob sie darüber veracht/
vnd solchen vberlast / gnugsam nicht wenden/
straffen oder abschaffen künden/ vnd würden
es an vns gelangen/ So wollen wir vnd vnser
erben/ inen an vnser hülff nicht erwinden lan/
Vñ mit obangezeigtem auffsehen/ wollen wir
auch dis gemeint haben/ wo in Stedten/ Dörf-
fern / vnd auff dem Lande / Leute befunden/
Mennlichs oder Weiblichs geschlechts/ welche
sich so gar kalt vñ seummlich/ in sachen so Gottes
B iij dienst/

dienst/Religion vnd Kirchen belangende/er/
zeigen/das sie in vier oder fünff oder mehr son-
tage nicht zur kirchen gehen/das Euangelium
nicht hören/in 1.2.3.4.oder mehr jaren das hei-
lige Sacrament nicht begeren zu empfabē/da-
mit sie ganz böse Exempel von sich geben/dar-
aus der armen Jugent/endlich ein vergessung/
verfaltung/vnd verachtung Gottes vnd aller
Religion / Darnach auch ein gar heidnisch/
grewlich/Teuflisch vorhertung erfolgen wür-
de/Die sollen die Commissarien in solchē/auch
oberzelten vñ nachfolgenden fellen/ zu citirn/
zu bekerung vnd besserung/ vñ gegen iren Pfar-
herrn vnd Superattendenten/zu gebürlichem
Gehorsam / gewiesen/vnd für solchem rohen/
wilden/Gottlosen wesen vnd wandel verma-
net/vnd auff ire nicht bekerung oder besserung
wider sie / Wie hernacher vnter dem Titel der
Visitation vnd Inquisition/ weiter meldung/
beschehen wird/wider dieselben procediren.

Zechen auff die Fest vnd Sontage.

Weiter sol auffsehen geschehen/das in sted-
ten vnd Dörffern / die öffentlichen Zechen/
schlemmerey vnd quaseray/sonderlich/welche
auff

auff die Sontage vnd andere fest/vnter der
heiligen Communion/bey irer straff abgethan
werden/wie wir denn dieselbe/durch die vo/
rige vnser Ausschreiben/in den Weyhnachten
vnd Pfingstfeiertagen/vorlangest verboten
haben.

Begrebnus.

So sollen auch die Commissarien darauff
achtung geben/vnd verschaffung thun/das es
mit den Sepultur oder Begrebnissen/or/
dentlich vnd gleichförmig gehalten werde/
Vnd sonderlich/das sich niemands vnter stehe
Abends vnd früe/one vorwissen des Pfarr/
herrns/heimlich zu begraben/dieweil daraus
mancher heimlicher mord/vñ allerley vnrath
erfolgen/vnd verdacht werden möchte. Zu
dem/das es nicht allein wider Christlichen/
sondern auch der Heiden brauch ist/menschli/
che Leichen wie ein ass oder viehe/one gebür/
liche Caremonien heimlich hin zu schleiffen.

Kirchen bau/vnd der Kirchöffe befriedung.

Nach dem auch erfaren/vnd der Augen/
schein gibt/das an vielen orten/die kirchen in
Stedten vnd Dörffern/baufellig werden/die
E Kirchöffe

Kirchöffe vnbesriedet / vn sauber stehen / vnd
was die vorfarē gebawet / mit grossem reichten
darlegen / die nachkomen nicht erhaltē / So sol
drauffachtung gegeben werdē / das die kirchen
ehrlich / reiniglich / in bawlichem wesen erhal-
ten / die Kirchöffe nicht vn sauber noch verecht-
lich / sondern für den thieren wol besriedet / er-
bawet vnd erhalten werdē / damit die Gotts-
heuser nicht zerrissen / dachlos / fensterlos / vnd
wie der Prophet klaget / geringer / denn man-
cher nicht gerne sein Stall oder scheune wolt
stehen lassen / der Jugent vnd andern / Auch
Christlicher tugent zu wider / nicht besunden
werden / Weil solches / da es anders geschicht /
ein zeichen ist / Das der Ort nicht habe grosse
Christliche tugent / oder da ernstliche andacht
zum heiligen Euangelio sey.

Was Sachen vber die vorigen in der
Consistoria vnd der Commissarien Ju-
risdiction gehören sollen.

Es sollen hinein gehören die Ehesachen /
vnd nemlich diese Artikel.

Welchs ein rechtbündig Ehegelübde sey
oder nicht.

Welchs gnugsam ursache sind / dem vn schül-
digen teil / das es von seinem ehelichen gemahl
vnbillig verlassen / wider zu ratē vñ zu helffen.

Item

Item wie zu straffen Sæuitia Maritorum, wie
Denn teglich klag für die Visitatores gelanget/
das der Teufel viel vnlust/zu erweckung aller/
ley Ergernis / vnd dem heiligen Euangelio
hindernis anricht.

Item / was für einsehen zu haben / wenn
Eheleut in teglichem Zand mit einander le/
ben / allerley ergernis anrichten / vnd sich nicht
wollen versünen lassen.

Ehebruch.

Jungfraw schwächen.

Incest oder Blutschande.

Ossentlicher Wucher.

Welche ihre Eltern schlagen / verechtlich
vnd vnwerd halten.

Weiber / welche ire Kinder im schlaff oder
Trunckenheit erdrücken.

Alle Gotteslesterung.

Hönisch vnd spöttisch reden wider das E/
uangelium / Christliche lere vnd Caremonien.

Heimlich geselschafft mit Jüden vnd Jü/
dinnen.

Der Cüster vnd anderer Meuterey wider
die Pfarrherr.

Vnd in Summa / was die oberzelten felle
in der Commissarien vnd Superattendenten

C ij auffse?

auffsehen / befohlen / gehandelt wird / in allen
solchen fellen / sollen die Commissarien macht
haben zu Citiren / vnd darinnen zu procedi-
ren / zu erkennen vnd zu straffen.

Gleichwol aber / so wollen wir hiemit vn-
sern Ampten / Rethen / vnd Gerichten in sted-
ten vnd Dörffern / nicht benomen / noch sich ent-
laden oder entschuldigt wissen / solche verbre-
chung / die nach Recht vnd Gewonheit / auch
durch die weltliche Gerichte / haben gestrafft
werden mögen / Davon die Hand abziehen /
vnd von sich zu schieben / sondern damit solche
laster / die zu verachtung ehrlicher vnd Christ-
licher zucht / begangen werden / mit vleissigem
auffsehen zu straffen / nicht weniger / denn vor-
hin beladen haben / Vnd in denselben den Con-
sistorien / vnd weltlichen Gerichten / Concur-
renten / Jurisdictionen / Jedoch jedem teil zu
seiner Prauention / gelassen haben / damit sich
niemandis schuldigs einsehens / vnd obligen-
der pflicht der straff / solcher laster zu entschul-
digen habe.

Von der Visitation vnd Inquisition.

Nach dem denn die ware reine Lere / nicht
wol erhalten werden mag / darzu auch die la-
ster vnd

ster vnd ergernus/nicht wol remouirt werden
mögen/ Es sey denn das die Kirchen je zu zei-
ten Visitirt/vnd der Lehr/auch ergernus hal-
ben/inquirirt werde. Darumb so sol der Com-
missarien ampt sein/jedes jars ein mal/Visita-
tion vnd Inquisition / in jren Sedibus, so weit
dieselben reichen / Davon hernach gemeldet/
zu halten/ mit solchem vnterscheid / Nach dem
die Commissarien/ allerley bedenkens halbē/
persönlich nicht wol ausreisen mügen/dieweil
jnen daraus allerley Gefahr begegnen/mitler
zeit auch andere sachen / geseumet werde möch-
ten/ So sol es mit der Visitation vnd Inqui-
sition diese bescheidenheit habē/das das Con-
sistorium zu Wittemberg/zurichten/visitirn/
vnd inquirirn haben solle / die ganze Chur zu
Sachsen / vnd den Kreis Torgaw.

Nota / Allhie sol ein abteilung ste-
hen/wie weit die andere Consistoria reichen
sollen/das mag man zu Hoffe machen/ Denn
es wil sich des Stuels zu Zeitz halben / auch
von wegen des Landes zu Francken/die Ab-
teilung Ern Johansen von Dolzig/Kitters/
nicht wol schicken.

So weit in ein jglichs Consistorium/der
abteilung nach/mit der Jurisdiction reichet/

sol die Visitatio solcher mas geschehen vñ ge-
halten werden / Vnd nemlich / was innerhalb
derselben in Kirchen / an Pfarrherrn / Predi-
gern / Kirchendienern / mangelhafftiges / vnd
an andern personen strefflichs vermerck̃t / das
in ire Ampt vnd iurisdiction / als oben berürt /
gehört / Es sey in Graffschafften / Herrschaff-
ten / Ampten / Ritterschafften / Stedten / oder
Dorffschafften / dieser mas / was jedem Stuel
der Consistorien / auff sechs meilen nahe gele-
gen / derselben Kirchen Pfarrherr / vñ wo es in
stedten / zween aus dem Rath / vnd zween von
den Fürstehern des gemeinen Rastens / dahin
für sich zu bescheiden haben / auff zeit / weñ inen
das am gelegensten / vñ doch am wenigste fahr
vnd ver hinderung zu reisen ist / Aus den Dorf-
fern mügē sie erfordern die Pfarrherr / zween
oder drey / von den Eltesten aus der gemeine /
vnd am ersten die lere / lebens vñ wandels hal-
ben / der Pfarrherr / Prediger / vnd ander Kir-
chendiener / erforschung / examination vnd nach-
frage / bericht vnd inquisition / nemen vnd hal-
ten. Darnach vnd hinwider von den Pfarr-
herrn vnd erforderten / aus den Rethen vnd
Fürstehern / was sich für laster vnd erger nus /
in iren Kirchspielen vnd gemeinden / thun hal-
ten /

ten/vom heubt auff die glieder/jedoch das den
Personen allerseits eingebunden würde/wie
wir auch ihnen / für vns / aus Fürstlicher ge-
walt/einbinden/ das sie solche mengel/öffent-
liche laster vnd ergernus/ auff der Commissa-
rien/Superattendenten vñ Notarien verma-
nung/bey iren pflichten/ damit sie vns oder an-
dern iren Erbherrn verward/treulich vñ one
gefahr/anzeigen vnd berichten sollen/vnd nie-
mands zu vnschulden beschweren/auch hinwi-
der/in dem niemands verschonen/Solchs be-
richten sol der Notarius auffzeichnen/vnd da-
rauff die Commissarien ex officio, wider die
Dissamirten procediren. Es sol auch solcher
bericht für ein solche denunciation, gehalten wer-
den/wie vorhin in Kirchen/ als Canonica gene-
ralis & pub. de peccato corrigendo, Das darauff
dem berüchtigē oder verdecktigen/eine pur-
gation/auff seine verneinung auferlegt müge
werden/ Jedoch nach ermessung der gelegen-
heiten/vnd größe der Delicten / ob derhalben
weiter Inquisition zu thun/ oder ander bewei-
sung von nöte/in welchem fall/die denuncian-
ten alleine / oder neben in andere zu dem zeug-
nis/erfordert sollen werden. Was aber in der
Visitation gefragt werden sol/wird hernach
gemeldet.

C iij Welche

Welche Stedte aber vnd Dörffer / dem
Stuel vber ein Tagreise entlegen / sollen die
Commissarien iren Notarium in die Super-
attendentz schicken / in das Ampt / so darzu am
besten gelegen / das da hinein auff sechs Mei-
len / im vmbkreis / Stedte vnd Dörffer / mügē
bescheiden werden. Vnd sol der Superatten-
dent desselben Orts / neben dem Amptman / o-
der dem Schösser vnd Notario / die vmblichen
den Flecken vnd Dörffer / auch innerhalb sechs
meilen / die Personen / wie jzt berürt / mit den
andern Superattendenten / daraus zu erfor-
dern haben / vnd mit demselben / Visitation
vnd Inquisition / dermassen auch halten.

Dem Notario sollen vnser Amptleute oder
Schösser / für ire Personen futter vnd mal ge-
ben / so lange sie des orts bleiben.

Die Superattendenten aber / sollen zu der
reise / mit Pferdē vnd kost / von dem gemeinen
Kasten / ires Superattendentz / hin vnd her-
wider / versorgt werdē / nach gemeiner anlag.

Gedechten aber auch die Commissarien / das
die vmbschickung des Notariē / auff die weise /
als nehest oben berürt / zu viel zeit erfordern
möchte / vnd das derhalben die Visitation zu
schweer / vnd vnrichtig fürfallen möchte / So
sollen

schl. 111 3

sollen sie macht habē/ den Superattendenten/
in ire Stedte zu schreiben/ vñ befehlen/ das sie
selbs/ jeder so weit er befehlich hat/ die Pfarr/
herrn vnd Richter/ zwey mal im jar/ zu sich er/
fordern/ vnd erkunden/ was von Ehebruch vñ
andern lastern/ davon oben vnd hernach ermel
det/ rüchtig/ Vñ der Pfarrherr vnd Kirchen/
diener/ irer Lere/ vnd lebens halben/ mangels/
vnd das sie den Consistorien dasselb in schriff/
ten zu erkennē geben/ Oder aber dem Notario/
wenn er vmbher zenget/ Dasselb neben dem/
wie es allenthalben/ von einem halben jar zum
andern/ fürgefallen/ vnd wie es mit den schu/
len vnd gemeinen Kasten stehe.

Vnd was als denn der Superattendent/
neben dem Notario/ Pastore/ vnd etlicher ort/
dem Rath/ bessern kan/ das sie solches thun/
Was aber weiters Raths bedarff/ das sol der
Notarius oder Superattendens/ dem Consi/
storio anzeigen/ weiter zu bedencfen/ was der/
halben zu thun sey.

Artikel der Inquisition.

Erstlich/ sol vom Notario in den Sedibus,
oder Superattendenten/ dahin er geschickt/ ge
fragt werden/ was der Pfarrherr lere/ vñ wie

D

er mit

er mit seinem Leben vnd eusserlichem wandel/
den Leuten ein gut Exempel fürtrage.

Zum andern/ wie er sich gegen der Kirche
stelle / mit reichung der Sacrament/ vnd mit
andern Caremonien / Ob er ein Hund sey der
nicht belle/ wie Esai. am 56. spricht/ vnd helffe
den Leuten ire Sünde zudecken/ vnd straffe sie
nicht.

Zum dritten/ wie er Haushalte/ Denn wer
seinem eigen Hause nicht wol fürstehet / sagt
S. Paul / Wie sol er der Kirche Gottes wol
fürstehen?

Zum vierdten/ ob er trewlich helffe den ge/
meinen Kasten versorgen / vnd die Krancken
vnd armen besuche/ tröste/ vnd helffe.

Zum fünfften/ wie es vmb die Güter stehe/
die zur Pfarre gehören / ob er sie besser oder
minder.

Zum sechsten/ wie sich die Pfarckinder halten
gegen irem Seelsorger/ Ob auch bey inen sun/
den werden die stück / Darumb der zorn Got/
tes kömpt/ vber die Vngleubigen/ ad Gal. 5.

Ehebruch.
Hurerey.
Unreinigkeit.
Unzucht.
Abgötterey.

Neid.
Zorn.
Zand.
Zwitracht.
Kotten.

Zeube

Zeuberey.
Feindschafft.
Hadder.

Hafs.

Denn dis sind die Stücke/ Darumb der
Bann in der Kirchen gebraucht / vnd als nö-
tig gehalten werden sol / wie droben angezei-
get / Secundum formam Euangelij, Si peccauerit in te
frater, Matth. 18.

Zum ersten allein / Zum andern neben zwei-
en Kirchen Veter straffen / vnd dauon zu las-
sen / vermanen / vnd kein besserung folgt / Als
denn in zeit der Visitation / solche Laster den
Superattendenten vnd Notario / neben den
Kirchen veteren / denunciern. In gleichnus sol-
len die Superattendenten / bey den Pfarr-
herrn / Predigern / Diacon auch thun / Denn
zu dieser vermanung können die Commissari-
en durch sich nicht komen.

Wenn sie aber also geschehen / vnd keine
frucht noch besserung folgt / so können die Com-
missarien / als denn auff die geschehene Rüge /
zu irem process vnd gebürlicher straffe komen.

Was straff die Consistoria oder Com-
missarien zugebrauchen haben.

Nach dem die ganze bestellung / denn ganz
vergeblich sein würde / wo keine executio oder

D ij

fortsa

fortfarung/ mit gebürlicher strafferfolgen sol
te/so sollen die Commissarien die straffe zuge
brauchen haben/ wie die in Kirchensachen ge
halten/ vnd der Schrifft nicht vngemes sind/
Als da sind der Bann oder Excommunicatio,
nicht vmb Geldsachen / sondern vmb delicta,
die hernach erzelet / Straffe am Leibe/so fer
ne / wie vor Alters / gegen Kirchen Personen
geübt / Geltstraffe vnd gebürlich gefengnis.

Vom Bann.

Nach dem denn Bannen ist/das Geistlich
schwert der Kirchen/damit es tödtet vnd aus
stößet die Hoffertigen/vñ Contumaces, wie Cy
Lib. 1. prianus sagt ad Pomponium, vnd sol sein discipli
Epi. 11. na Ecclesiastica, wie es die Alten / auch Augusti
nus de Genesi ad literam, libro 11. cap. 40. geheissen
haben. Debetq̄ induci non ad damnandum, sed ad
corrigen dum. 1. Cor. 5. Ego quidem absens corpore,
præsens autem spiritu, iam iudicauī, vt præsens, eum,
qui sic operatus est, in nomine Domini nostri Ihesu
Christi, congregatis vobis, & meo spiritu, cum virtu
te Domini Iesu, tradere huiusmodi hominem Satha
næ, in interitum carnis, vt spiritus saluus sit in die Do
mini nostri Iesu Christi.

Es sol aber kein Pfarrherr/Prediger/ in
jrgend einem fall/ zu Excommunicirn macht ha
ben/

ben / one vorwissen des Iudicis Consistorij, bey demselbigen sollen die Ursachen erwogen vnd berathschlaget / vnd als denn zu der straff procedirt werden / Hernach sol die excommunicatio oder Bann / welchen die Commissarien haben gehen lassen / öffentlich in der Kirchen / durch den Pfarrherr oder Prediger / vber den Verbandten verkündigt werden.

Dieser Artikel (wie zuermuten) wird wol bey etlichen bedendē haben / Werden es dafür achten / man wölle den Bann wider auffrichten. Was ist aber das gesaget? Christlich zucht zuerhalten / ist der recht Christliche Bann / gegründet in der Schrift / Wie Paulus zu den Corinthern schreibet / wie Doctor Martinus auch gedendē / in dem Visitation Büchlein / der Christliche Bann auch / welcher nicht vmb gelds willen / oder aus leichtfertigkeit / Sondern der schrift gemes / durch bedenden / vnd zeitlichen Rathschlag / wird fürgenomen / ist nicht abgethan.

Der Apostel ordnung auch / vnd der schrift / hat keine Creatur macht abzuthun / die Welt hat ihr diese Freyheit selbs angenommen / Ein Christlich Kirche aber / kan bey einem rohen / zaumlosen leben (das wird die Erfahrung geben) nicht bestehen.

D iij Mit

Mit den excommunicirten oder verban-
neten/sols also gehalten werden/Sie sollen in
aller gemein vnd Kirchen ausgeschlossen sein/
vñ nirgend zugelassen werden/denn alleine zu
der Predigt/Es sol jnen versagt werden das
heilige Sacrament/Item bey der Tauffe Ge-
fatter zu stehen/Oder so der excommunicant
dus ein Prediger oder Priester ist/das Sa-
crament vñ die Tauffe nicht zu reichen/Item
er sol nicht begraben werden/mit Gesenge o-
der Caremonien/oder auff gemein Gottes-
acker oder Cœmiterium der Christen/Sondern
auffs feldt. Zu dem sol der Bann ein Bürger-
liche Straff mit sich bringen/als suspensionem
ab officio.

Item/auff ein zeitlang absonderung vom
Rathstuel.

Item/verbietung seines Handwerck's/sei-
ner Narung/ Das sol weltliche peen sein/Den
der Bann/ist in Kirchen allzeit vnter den hõ-
hesten Peenen vnd Straffen gewesen/wie die
heilige Schrift 1. Corin. am 5. anzeigt/Vnd
sind die jenigen/als für Gott verflucht/zu ach-
ten/welche durch berathschlagete vñ beschlos-
sene vrteil der Kirchen/aus gnugsamen Ursa-
chen/krafft göttlicher Schrift vnd Worts/
verban-

verbannet werde. Darumb sol der Bann oder
excommunicatio / nicht für ein gering ding ge-
acht werden. Derhalben sol der Bann auch da-
neben ein bürgerliche straff / durch weltlich O-
berkeit / als verbietung des Handwercks / auff
ein zeit / oder dergleichen / mit sich bringen.

Forma Excommunicationis.

Nach dem Hans N. seiner Tauff vergessen /
dem Teufel gefolget / vnd ein Ehebruch (hic no-
minetur peccatum commissum) begangen / Dar-
umb er vielfeltig Brüderlich vermanet vnd
erinnert / davon abzustehen / vnd doch fürsetz-
lich zu seiner Seelen selbst verderben / darinne
verharret / also / das kein Rath noch hülf sei-
ner besserung / zu hoffen ist / So thun wir ge-
nanten Hans N. aus Krafft der Schlüssel /
die Christus seiner Kirchen gegeben / vnd die
Unbusfertigen damit zu binden / auff Erden /
gelassen hat / in den Bann / schliessen in aus der
versammlung der heiligen Christlichen Kirchē.
Verbietē im auch hiemit den brauch der Christ-
lichen Sacrament / bis so lange / das er sich sel-
bes bekeret vñ erkennet / widerumb zu dem / der
dem sinkenden Petro / die Hand reichete / vnd
keinen Sünder wil verloren haben. Erinnern
auch hiernebē alle so gehorsame glieder Christ-
licher Kirchen sich erkennen / das sie denselben

D iij Hans N.

Hansen N. als ein mutwilligen vnd vnbusfertigen meiden wolten / Auff das sie sich mit ihm nicht beschmizen / vnd sich frembder Sünde teilhaftig machen / Denn die Schrift sagt / 1. Cor. 5. Ir sollet nichts mit ihnen zu schaffen haben / nemlich / so jemand ist / der sich lest einen Bruder nennen / vnd ist ein Hurer / oder geiziger / oder ein Abgöttischer / oder ein Lesterey / oder ein Trunckenbold / oder ein Reuber / mit demselben solt jr auch nicht essen.

Also sollen die nach dem Spruch Christi Matth. am 18. Vermanet vnd vberwunden sein / verbannet werden / wie Augustinus auch sagt / A Sacramentis visibilibus, von der Eucharistia, von der Tauffe / vom Gottesacker / vnd sol wie ein Heide / vnd wie ein Publican gehalten werden. Dieser Bann sol geschehen für der gemeine / Denn S. Paulus sagt / Congregatis omnibus vobis, Wenn jr bey einander seid / wie die forma mitbringet / II. q. 3. c. Canonica, debent, Ists ein Prediger oder Pfarrherr / der hiemit vberweiset wird / so sol er vom Ampt entsetzt werden / Ist er ein Leie / ein Bürgermeister / so sol jm in den Rathsstuel zu gehen verbotten werden / bis er sich erkennet vnd büffet darüber.

Ist er ein Handwercksman / so sol jm sein Hand

Handwerck gelegt werden / vnd alle Bürgerliche gemeinschaft / zu Hochzeiten vnd Gesellschaften verboten werden / Denn der Text i. Corinth. 5. sagt durchaus / Si is, qui frater nominatur inter vos, fornicator est, aut auarus, aut idolatra, aut maledicus, aut ebriosus, aut rapax, cum huiusmodi, ne cibum sumite, auferte malum ex vobis ipsis, &c.

Von der Reconciliation oder Absolution.

Hie mus man etwas nemen ex c. Cum aliquis 11. q. 3. Als das der Verbandte gnade bitte / vber seine verwicklung / vnd thu Cautionem, sage zu / sich mit Gottes hülf forthin für solchem vnd anderm fall / zu hüten / Werde also von der Gemein absoluirt / die für inen bitten sollen / vnd sich seines Widerkerens hertzlich freuwen / Quia maius est gaudium super vno peccatore, Lucæ 15.

Vmb was Sachen oder felle willen / man excommunicirn sol.

Erstlich / sollen die jenigen excommunicirt werden / welche Kottische / Dorfürische dogmata, vnd Lere füren / vnd dauon sich nicht wollen abweisen lassen.

¶

Doch

Doch sol keiner verbannet werden/one vor/
gehende erkentnus/vber solche lere/wo er dar/
über trotzlich verharret/sol die straffe stat ha/
ben allezeit / mit vorbehaltung der appellati/
on an den Landsfürsten / vnd seiner Churfi.
Gnaden verordente.

Zum andern/ sollen excommunicirt wer/
den / die jenigen/ so nach geschehener verwar/
nung / im Ehebruch / Hurerey / Wucher etc.
verharren/vnd sich nicht bessern.

Vor das dritte/ die jenigen/sollen auch mit
dem Banne gestrafft werden /welche jr Vater
vnd mutter schlagen/ vnd mit der that besche/
digē. Itē die jenigen/so an ire Priester/Pfarr/
herr vnd Prediger/ Seelsorger/Diacon/Kir
chendiener / mit Reussen/ schlagen / gewaltig
hand anlegen / wie vor an die Visitatores der
halb viel klag gelanget ist/doch sollē solche erst
verklagt / vnd der begangen That vberwun/
den / auch durch sentenz condemnirt werden.

Für das vierdte/alle Gotteslesterer. Item
die jenigen / welche vberwunden werden /das
sie von der Christlichen Lere/höniſch/verecht/
lich/ oder spöttisch/ vnnützig gered haben/sollen
mit der excommunication gestrafft werden.

Zum fünfften/die jenigen/welche etwan vn/
ter

ter der heiligen Communion / vnter der Predigt / oder zu zeiten der Psalmodey in der Kirchen / aus Mutwillen / Trotz / leichtfertigkeit / getrieben / den Prediger geschmehet. Item / die etzlich wochen / Monat oder Jar / aus verachtung / in kein Kirche / oder Predighaus / auch fürder nicht gehen wollen. Item die schandlieder / von den Predigern / erdicht / singen.

Zum sechsten / welche mit Zerberey / verdecktigen Segen vmbgehen / meineidig / vnd ires eydes pflicht verachtet / befunden / So sie des vberweiset sein / zuuerbannen.

N O T A.

Wolte aber vnserm gnedigsten Herrn dem Churfürsten zu Sachsen / aus bedendliche Ursachen / nicht gefallē / des Bans / auff obberürte weise vnd form / zugebrauchen / sondern das der allein ein Bürgerlich straff sein solt / So möchten seine E. S. G. dis Capitel vom Ban auff dieselbe straffe / einziehen lassen / Wie solches bey seiner E. S. G. im Rath befunden / vñ etwa wider die jenigen / so in angezeigten fellen / die Bürgerliche Straff verachten / vnd in irem ergerlichen / vnchristlichen leben / verharreten / der Landes verweisung / oder anderer straff / den Rechten gemes / auff der Commissa

rien

rien anzeigen/vor sich/jr amptleute zu gebrau-
chen/befehlen / vnd durch ein ausschreiben ver-
ordnenen / Das alle weltliche Gerichtshelder/
auff anruffen der Commissarien / Wie zuvor
geschehē / da man Brachium seculare implorirt, die
mutwilligē zu straffen/ bey verlust der gericht
vnd Empter / sich vnwegerlich/ auch vnseum-
lich/ erzeigen müsten. Da auch die Commissa-
rien die weltlichen Gerichte vmb ire Gefeng-
nus ersuchen würden / Die mutwilligen darin
Kurtz oder lang zuuerwaren / bis das sie besse-
rung verheissen/die auch versicherten/vñ nach
erkentnus/da die delicta also gelegen / Geldbus
zu erhaltung der Consistorien / oder nach be-
dencken / an milde sachen / zu wenden/auff sich
nemen vñ trügen/mitler zeit in Kerckern/ auff
jren Kosten/so sie es vermöchten/bleiben. Die
andern / So sie es am vermügen nicht hetten/
bey denen auch keine besserung zu gewarten/
mit oder one leibes straffe / verwiesen werden
soltten/Solchs mus / da man den Commissa-
rien der Consistoria / nicht eigen Gefengnus
vnd Landknechte ordnenen wolte/zu Hoffe be-
rathschlaget werden.

In solche gefengnus möchten auch gelegt
werden / die jenigen / so mit vnordentlichem
wesen/

wesen / mit Schlemmen / Rasseln / Spielen /
in Heusern / one auffhören böse Exempel ge-
ben.

Item / die an heiligen Rechten / als der O-
ster / Christabend / one alle Reuerentz / in der
Religion / oder der heiligen feste / Ir sauffen
vnd quafen treiben / sollen mit dem Banne ge-
strafft werden.

So auch etliche befunden würden / die ire
Eltern schlagen / oder verechtlich / oder vnuer-
ehret halten / sollen mit dem Kercker gestrafft
werden / Oder mit dem Bann / oder auch mit
verweisung des Lands / durch die weltliche
Oberkeit.

Auch weren die jenigen billich ernstlich vnd
hart zu straffen / durch die Commissarien (wel-
che oft verwarnt / durch die Visitatores)
dem Pfarrherr / Prediger / aus einem troge
vnd verharthen vngheorsam / inen jr gebürlich
einkomen nicht geben wollen.

Auch sind die Kirchner vnd Cüster / welche
mit den Bawren ein heimlich Verstendnus
wider iren Pfarrherr machen / entweder irs
Ampts zu entsetzen / oder mit dem Kercker zu
straffen.

Item die Priester vnd Kirchendiener / wel-
che ir

¶ ij

che ir

che jr Weib vnd Kind / vbel / vnchristlich han-
deln / oder im ergerlichen zand vnd vnwillen /
mit iren Eheweibern leben / vnd gegen ihnen
mit vbermacht / tyranney / vnd Saucia sich er-
zeigen / die sollen citirt werden / vnd nach gele-
genheit mit der suspension ab officio, oder andere
weise gestrafft werden.

Vnd wenn gleich der Bann auff die erste
weise / vnd nach fürgeschriebener form / gegen
andere verbrecher / Contumaces oder delinquen-
tes, nach form der Kirchen / nicht solte gebrau-
chet werden / so müßte er doch nicht fallen der
Gottslesterer halben / Auch der öffentlichen
Wucherer halben / Wo die ein mal gestrafft /
nicht ablassen / Sondern fortfaren würden.
Was aber Lesterer Gottes / Christlicher lere /
vnd Caremonien sein / ist vorhin gemeldet.

Wucherer.

Öffentliche Wucherer sind die jenigen / die
jr Geld anlegen auff Zinse / auff benante Jare /
behalten ihn für / ire Hauptsummen wider zu
fordern / der Zins sey gleich gros oder klein.

Item die jenigen / welche sich durch Bür-
gen versichern lassen / wenn sie gleich einen ge-
wöhnlichen Zins nemen.

Viel mehr sind die vnleidliche / öffentliche
wucherer /

wucherer / die doch kein entschuldigung habē /
welche obberürter weise / einer oder beider / je
gelt auff Zins anstun / vnter stehen sich Gott
vnd die Leute zu betriegen / in dem / das sie auff
einen schein verschreibung nemen / auff gewön-
lich Zins / Vnd dingen doch darneben ein / es
geschehe gleich one bey Brieff oder Keuers / o-
der auch durch solche bey verpflichtung / dienst
geld / Pferd / oder was es sonst sey / Dieselben
leute / sie sind Edel oder Vnedel / wo sie ein mal
oder zwey gestrafft oder vermanet / als sie den
das erste mal vmb ein redlich geld wol mügen
gestrafft werden / Wollen aber gleichwol im
Lande bleiben / Die lestern Gott / in dem / das
sie sich für Christen ausgeben / vnd der Sacra-
ment gebrauchen / Hierumb / vnd da die weltli-
che Oberkeit sie nicht veriaget / So sollen sie
doch / durch der Kirchen gericht / in Bann ge-
than / der Sacrament vñ Christlicher gemein-
auch Christlicher Sepulturn vnd Begreb-
nis / vnwürdig / auff vorgehende Process / er-
kleret werden / vnd darzu widerumb nicht ge-
stat noch gelassen werden / sie haben denn ihrs
abstehens / von solchem vnchristlichen wucher-
gnugsamen schein vnd Caution gemacht / vnd
solchs erfodert die grosse notdurfft / Denn so
die laster vngestrafft bleibē / so würde Gott die

Christlichen Lande mit dem Türcken vnd andern plagen zu straffen/bewegt.

Von der Inuestitur/ oder einsetzung der Priester in die Pfarren.

Das einsetzen / einweisen der Pfarrherr vnd Prediger / sol durch die nehesten Super/attendenten/einen oder zween geschehen/in facia Ecclesiae, Auff des Kirchspiels kosten / das des Pfarrherrs benötigt. Erstlich mit verlesung des sechsten cap. i. Timo. anzufahen/Hac doce, & exhortare, bis ans Ende. Zum andern/das der Pfarrherr oder Prediger dem Volk gelobt werde / Wie Gott Moisi befohl/das er dem Josua thun solt/da er spricht: Lauda eum, laude tua, Sag viel guts von jm/ Num. 27. Cum impositione manuum.

Constitutio der Priester ehe vnd ihrer Kinder Succession halben.

Nach dem nu von etlichen jaren her/durch die Christliche vnd Apostolische Lere / der schedliche Irrthum / so durch die Bepste/wie S. Paulus sagt/aus des Teufels Lere/eingeführt / in vnsern Landen/ vnd folgig in andern offenbart/das die Priester/so wol als die Leien/ei

en / eine rechte Christliche Ehe annemen / vnd
besitzen mügen / vnd das sie rechte Eheliche Kin
der mit iren Eheweibern zeugen.

Darumb so wollen wir / auff das solche der
Priester ehe / in vnsern Landen vnd Fürsten /
thumen / vnd gebieten jedermenniglich / vnd in
allen Gerichts stülen / für eine rechte bestendi
ge Ehe / vnd die Kinder darinne gezeuget / für
rechte Erben / in allen fellen sollen gehalten wer
den / Lehens vnd Erbs / auch aller ehren / wir
den / vnd emptern / gleich andern vehig / darzu
tüchtig sein / Das sich auch niemand wider sie /
in oder aufferhalb vnser Landen / alten Geist
lichen oder weltlichen Recht / auff obangezeig
ten Irrthumb eingefür / sol zugebrauchen ha
ben. Es sol auch / dar auffes belangende / die
vergangene oder zukünfftige fell / nicht erkand
noch geurteilt werden.

In gleichnus sol es gehalten werden / mit
denen so aus den Orden vnd Klöstern / darein
sie sich begeben gehabt / gegangen sind / das wi
der sie die rechte / auff apostalia eingesatzt / nicht
sollen stat haben / Es sollen auch die Klöster /
Orden / oder Conuent / zu derselben Erben o
der Gütern / kein förderung haben / Sondern
sie die personen mügen ir angefallen Erbe vnd

f

Erbes

Erbgerechtigkeit / auff iren Namen vnd Per-
son / ires Klosters oder Ordens gelübde hal-
ben/vnuerhindert selbs zu fordern haben.

Von der Eltern Gewalt vnd Consens in Ehegelübden.

Dieweil durch vns vormals verordnet/
das keins / es sey Mans oder Weibsbild / sich
ohne seiner Eltern wissen vnd willen / in heimliche
oder offentliche Ehegelübde einlassen sol-
le / Wollen wir solche vnser ordnung vernew-
ert / vnd darob zu halten / nachmals mit ernste
befohlen haben. Nach dem aber auch die El-
tern ires gewalts zu zeiten misbrauchen / Da
zwey von gleichem alter / auch von leben vnbe-
scholten / gesundes leibs / vnd sonst vom stande
vnd herkommen / einander nicht vngemes / lust
vnd liebe zusamen haben / Nemen inen die El-
tern vrsach / das eins dem andern nicht Reich-
gnug / oder sehen zu weilen mehr jr eigen / denn
der Kinder nutz an / vnd wollen die Kinder an
jrer verheiratung hindern / welchs denn mehr
ein tyranney / denn offentlicher gewalt zu ach-
ten / So erfolgt auch daraus allerley vnrat /
wie in teglicher erfahrung befunden / Darumb
so sol es auff einer stehen ^{etw. i. c. i. c. i. c.} / der gestalt /
wenn

wenn der Eltern Dissens fürgewand/ sollen
die Ursachen angezeigt / welche Ursachen in
Consistorijs bewogen/ vnd darauff vnd ob die
selben erheblich oder gnugsam sind/ durch die
Commissarien in pflichten nach erkandt wer-
den.

Vnd sol nicht gnugsam sein/ das ein Vater
oder Mutter sage. Darumb wil ich nicht/ das
ich nicht wil / Sondern das nicht wollen/ sol
mit beständigen Ursachen ergründet sein / oder
der blosser Dissens. / sol disfalls die Ehe nicht
verhindern/ Gleichwol wollē wir/ da der El-
tern Dissens/ für vngenugsam erkandt/ vnd die
Ehe dermassen geduldet vnd zugelassen/ Das
dennoch die jenigen/ so sich one wissen vnd wil-
len ihrer Eltern / in Ehegelübde gelassen/
andern zur Abscheu/ mit Landes ver-
weisung/ oder sonst nach erkentnis/
ernstlich sollen gestrafft
werden.

F I N I S.

man die besten Diszesse hiltewand sollen
die Diszesse angesetzt / welche Diszesse
einstupsen wasgen und daruff die
fiben eckelich oer gangen sind / und die
Communiten in plichten nach erhandelt
sind

Das sei nicht unangenehm das ein Danc
oer in der Lage / Darum wil ich nicht das
ich nicht soll / sondern das nicht wollen soll
mit beständigen vrsachen erwidert sein / oer
der diese Diszesse / sol dinstals die seibe nicht
verhindern / gleichwohl wolle wir / da der seibe
tut Diszesse / vnter sich sein / vnter die
seibe / vnter sich sein / und angestellen / Das
dennoch die seibe / sich die seibe / und nicht
sein / vnter sich sein / in seibediese gelassen /
und ein gute Diszesse / mit / angesetzt /
wird / oer / nach / erhandelt /
einstupsen / sollen / gestrichen /
werden /

F. I. N. I. S.



Ye 3447

ULB Halle 3
003 033 120



Sb.

VDA7

03, 2001 Bd.







No. 23

17

Bedencken der

Constitution vnd Ar-

tikel des Geistlichen Consistorij zu Wittemberg / aus befehlich weiland des Durchleuchtigsten Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Johans Friederichen / Herzogen zu Sachsen / des Heiligen Römischen Reichs Erzmarschalcken / vnd Churfürsten / Landgraffen in Düringen / Marggraffen zu Meissen / vnd Burggraffen zu Magdeburg / Hochlöblicher vnd seliger gedechtnus / durch Doctor Martinum Luthesum / vnd andere seiner Churfürstlichen Gnaden / fürnemeste Rechte vnd Theologen / gestellet vnd zusammen gezogen.

1542

Anno M. D. XLII.



Gedruckt zu Jhena durch Donatum Kichenhann / Anno 1566.

17

19

